

### Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1 Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 22.12.2020, Zahl: 900-2/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

# § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 135.400,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 218.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Einzahlungen:
 €
 8,340.100,00

 Auszahlungen:
 €
 9,092.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 752.200,00

#### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00 Gewahlte	Gemeindeorgane
-------------	----------------

010 Zentralamt 16 Feuerwehrwesen 211 Volksschulen 240 Kindergärten

Außerschulische JugenderziehungSport u. außerschul. Leibeserziehung

32 Musik u. darstellende Kunst

36 Heimatpflege

42	Freie Wohlfahrt
43	Jugendwohlfahrt
512	Gesundheitsdienst - Gesunde Gemeinde
528	Tierkörperbeseitigungsanlage
529	Umweltschutz – Sonst. Einr. u. Maßnahmen
61	Straßenbau
63	Schutzwasserbau
64	Straßenverkehr
74	Sonst. Förderung der Land- u. Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
78	Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
814	Straßenreinigung (Schneeräumung)
815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
816	Öffentliche Beleuchtung
817	Friedhof St. Martin u. Aufbahrungshalle
820	Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)
831	Betriebsähnliche Einrichtungen (Schwimmbad)

# § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 800.000,--

#### § 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister Stefan Salzmann

Angeschlagen am: 28.12.2020 Abnahme am: 11.01.2021